

Bundesamt für Umwelt BAFU
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

eingereicht via E-Mail an: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
Stellungnahme des Schweizer Netzwerkes für Agrarökologie, Agroecology Works!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren. Das Schweizer Netzwerk für Agrarökologie, Agroecology Works! fordert, **dass die neuen gentechnischen Verfahren im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich geregelt werden**. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, weshalb es dafür ein Spezialgesetz braucht. Mit einem solchen würden unnötige Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheit geschaffen.

In unserer Wahrnehmung wird die neue Gentechnik in dem vorliegenden Entwurf für das Spezialgesetz durch die Gleichsetzung mit herkömmlichen Züchtungsmethoden bewusst verharmlost. Dies lehnen wir entschieden ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken. Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Agroecology Works! ist sich der aktuellen Herausforderungen der Schweizer Landwirtschaft und des Ernährungssystems bewusst. Das Netzwerk und seine Mitglieder engagieren sich für einen nachhaltigen und umfassenden Wandel hin zu einem gerechten und nachhaltigen Ernährungssystem. Als Leitbild dienen die international erarbeiteten - auch von der offiziellen

Schweiz mitgetragenen - Prinzipien der Agrarökologie. Aus dieser Sicht liegt die Zukunft der Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, agrarökologischen und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen. Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen und die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität fördern. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden. **Statt auf die bisher unerfüllten und auch in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen und zu fördern.**

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch **Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene**. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. **Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen Risiken konfrontiert, sondern werden bestehende Herausforderungen zusätzlich verschärft.** Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Die alte und neue Gentechnik führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie die **Umsetzbarkeit des Gesetzes** erhebliche Sorgen. Zudem wurden die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage gemäss unserer Wahrnehmung vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Ganz grundsätzlich erachten wir es als verfehlt, die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt.

Fazit: Agroecology Works! lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz und den vorgelegten Gesetzesentwurf ab. Der unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel.

Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst. Auf eine Anpassungen des Gesetzesentwurfs im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung ist zu verzichten.

Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung nicht abgewendet werden kann, ist es Agroecology Works! ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Das Vorsorgeprinzip muss geachtet werden. Die Möglichkeit zur gentechnikfreien Produktion und die Wahlfreiheit der Konsument:innen müssen unbedingt garantiert werden. In jedem Fall ist der Erlassentwurf auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren nicht dazu führt, dass die vielversprechende Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung vernachlässigt wird. Solange sich kein signifikanter Mehrwert zeigt, soll die Schweiz zudem unbedingt an der gentechnikfreien Produktion als Qualitätsmerkmal des Schweizer Agrarstandortes festhalten.

Im angehängten Fragenkatalog wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Flurina Doppler
Co-Geschäftsleiterin
Agroecology Works!



Isabel Sommer
Co-Präsidentin
Agroecology Works!



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Agroecology Works!

% Biovision, z.H. J. Herrigel

Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Flurina Doppler, contact@agroecologyworks.ch, 077 477 03 83

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐

Ja

☐

Ja mit Vorbehalt

☒ Nein Begründung /

Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Das Schweizer Netzwerk für Agrarökologie Agroecology Works! lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ab. Es handelt sich weiterhin um Gentechnik: Es sind Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher

unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen keinen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält Agroecology Works! für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar. So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob, sowie aus welchem Grund, Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkannt. Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Koexistenz-Regelung für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft schlicht nicht umsetzbar wäre. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen unklar definierten Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen

müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei der Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, deren Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Gentechnik-Regulierung braucht eine internationale Perspektive

Die Frage der Regulierung der neuen Gentechnologie ist in den Kontext der Ernährungssysteme und der globalen Diskussionen zur Gentechnologie zu stellen. 30 Jahre nach der Zulassung der ersten gentechnisch veränderten Organismen ist die Grüne Gentechnologie ausserhalb der USA, Argentinien und Brasilien weitgehend gescheitert. In Europa werden kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, weil diese von dem Konsument:innen nicht akzeptiert werden. In Afrika, Asien und Lateinamerika wehren sich Zivilgesellschaft, Bäuer:innen und Konsument:innen in vielen Ländern gegen die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft. Wo gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen sind, hat der Pestizideinsatz entgegen den Versprechen zugenommen. Zudem zeigt sich, dass die direkten und indirekten Umweltauswirkungen beachtlich sind und dass die Nachteile für die Bäuerinnen und Bauern überwiegen.

Für die Saatgut- und Pestizid-Konzerne, welche den globalen Handel dominieren – 4 Firmen kontrollieren mehr als die Hälfte des Marktvolumens – bedeuten effektive Risikoprüfung sowie Deklarationspflicht verlorenes Marktpotential. Sie haben Techniken wie CRISPR/Cas früh als Chance identifiziert, die Diskussion um die Regulierung der Gentechnologie neu zu

lancieren und haben viel investiert, um den Narrativ zu verbreiten, dass die Neuen Gentechnischen Verfahren (NGV) nichts mit Gentechnologie zu tun hätten, sondern genauso unbedenklich seien wie biologische Züchtungsmethoden. Sie propagieren die NGV als Lösung der Probleme, wie Umweltverschmutzung, Klimawandel, Verlust von Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität, welche die Agrarindustrie (mit) verursacht hat. Der Gesetzesentwurf folgt weitgehend diesem Narrativ.

Agroecology Works! unterstützt die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit NGV gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Agroecology Works! lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf, der einen Ansatz der Deregulierung der neuen Gentechnik verfolgt, ist wissenschaftlich nicht abgestützt, verletzt das Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit), widerspricht Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung und verlagert die Haftung in den Lebensmittelsektor.

Im Verordnungsentwurf der EU gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die

definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Unserem Netzwerk ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Rechtstechnisch nicht durchdacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food-Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, dass sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip. Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einziger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angelegenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen der EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht untergraben werden.

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Dies betrifft die Schweiz, aber auch Länder im Globalen Süden, wo verschiedene Mitglieder des Netzwerkes aktiv sind. Hier befürchten wir einen klaren Verlust von Souveränität und Wahlfreiheit beim Saatgut für die bäuerliche agrarökologische Landwirtschaft. Grundsätzlich, wird damit das Züchterprivileg ausgehöhlt, Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4